



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf

WWW.NOBITZ.DE

8. JAHRGANG | 1. AUGUST 2020 | AUSGABE 15/2020



„Holzwürmchen“ - Ehrenkain



„Haus der kleinen Füße“ - Nobitz

Zuckertütenfeste IN DEN KITAS

Nun ist die Kita-Zeit für die ABC-Schützen fast vorbei. Dies wurde natürlich mit den traditionellen Zuckertütenfesten gefeiert. Bald beginnt die Schulzeit, da lernen die Kinder viele schöne Sachen – rechnen, lesen und schreiben mit viel Spaß und Lachen.



„Sonnenschein“ - Podelwitz



„Rumpelstilzchen“ - Liegelheim



Allen Schulanfängern
einen erfolgreichen Schulstart!

Lesen Sie weiter auf Seite 15.



„Wirbelwind“ - Lehdorf

Amtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Hinweis zur Entsorgung von Altglas und Kleiderspenden

Die Ordnungsbehörde weist alle Bürger der Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf darauf hin, dass das Entsorgen von Abfall auf Containerstellplätzen außerhalb der vorgesehenen Container als ordnungswidrige Abfallablagerungen geahndet werden kann. Hierzu zählen auch das Abstellen von Altglas und Kleiderspenden neben dem entsprechenden Container.

Die Leerung der Kleider- und Glascontainer erfolgt in einem regelmäßigen Turnus durch die entsprechenden Unternehmen. Sollte es dennoch zu einer Störung der öffentlichen Ordnung durch starke Überfüllung der Container kommen und/oder eine Leerung ausbleiben, melden Sie dies bitte in der Gemeindeverwaltung Nobitz, unter Telefon: 03447 3108-0 oder wenden Sie sich an den am betreffenden Container angegebenen Kontakt.

i. A. Diersch, Haupt-Ordnungsamt

Flurbereinigungsverfahren Frohnsdorf-Göpfersdorf

Az.: 2-2-0183

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Flurbereinigungsverfahren Frohnsdorf-Göpfersdorf, Landkreis Altenburger Land mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

- 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan/Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren/Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Frohnsdorf-Göpfersdorf ist das Flurbereinigungsverfahren Frohnsdorf-Göpfersdorf beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

3. Der Gemeinde Nobitz werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Nobitz und Göpfersdorf

- in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz

und für die angrenzende Gemeinde

- Langenleuba-Niederhain in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz,
 - für die Ortsteile Ziegelheim und Jückelberg in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz,
 - für die Stadt Waldenburg in der Stadtverwaltung Waldenburg, Markt 1, 08396 Waldenburg
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung/Bodenordnung berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Gemeinde Nobitz zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Nobitz werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
 - Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
 - eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
 - die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
 - eine Abschrift der Schlussfeststellung
- übersandt.

Die Gemeinde Göpfersdorf erhält eine Kopie vorstehend aufgeführter Unterlagen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst. Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

*i.A. Cöster, Referatsleiter Flurbereinigungsbereich
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation*

An alle Haustierhalter

Aus gegebenem Anlass weist die Ordnungsbehörde alle Haustierhalter – insbesondere für Hunde und Pferde – der Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf darauf hin, dass nach § 13 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Kot von Haustieren verunreinigt werden dürfen. Hierzu sind der Ordnungsbehörde vermehrt Anzeigen eingegangen (z. B. aus Taupadel).

Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt. Beweisbare Anzeigen zu Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung werden von der Gemeindeverwaltung angenommen und durch diese geahndet.

i. A. Diersch, Haupt-/Ordnungsamt

GEMEINDE NOBITZ



Öffentliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.: HA 10/4/20/18

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 23.06.2020.

Beschluss-Nr.: HA 10/6/20/19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz beschließt, dem Gemeinderat die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Nobitz zu empfehlen.

Beschluss-Nr.: HA 10/7/20/20

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz beschließt, dem Gemeinderat die Beschlussfassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz zu empfehlen.

Beschluss-Nr.: HA 10/8/20/21

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nobitz beschließt die Vergabe zur Anschaffung eines hydraulischen Rettungsgerätes nebst Einbau an die Fa. Brandschutztechnik GmbH Leipzig zu einem Angebotspreis von 24.898,82 Euro brutto.

Läbe, Bürgermeister

Immobilienangebote der Gemeinde Nobitz

Grundstück Taupadel, 04603 Nobitz

Gemarkung:

Taupadel, Flur 1, Flurstück 42

Größe:

540 m²

Übersichtslageplan:



Lage:

an der Kreisstraße Nr. 512, 3 km von Gößnitz, 9 km von Meerane, 5 km von Schmölln, 14 km von Altenburg entfernt

Medienerschließung:

Grundstück teilerschlossen

Wasserver-/Abwasserentsorgung:

Zweckverband Altenburger Land
Wilchwitz, Dorfplatz 1, 04603 Nobitz

Stromversorgung:

MITNETZ STROM
Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markkleeberg

Telekommunikation:

Deutsche Telekom AG, Gera und inexo KGaA
Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis

Erdgas:

TEN Thüringer Energienetze GmbH
In den Nonnenfeldern 1, 07570 Weida

Bebaubarkeit:

Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch. Die Bebaubarkeit ist gegeben, Art und Weise ist selbstständig mit der Baubehörde abzustimmen.

Baugenehmigungsbehörde:

Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln (Postanschrift: Lindenastraße 9, 04600 Altenburg)

Grundstückspreis:

nach Vereinbarung

Zusätzliche Aufwendungen:

Zudem sind die Kosten der Kaufvertragsbeurkundung, etwaiger Genehmigungen und Zeugnisse, des Vollzugs sowie ggf. die Grunderwerbssteuer vom Käufer zu tragen.

Infrastruktureinrichtungen:

Grund- und Regelschule in Gößnitz, Gymnasien in Altenburg und Schmölln (staatlich, freie Trägerschaft) sowie in Meerane (freie Trägerschaft)

Sonstiges:

Spielplatz direkt gegenüber, Gaststätte im Ortszentrum

**Wohnbaugrundstück Ehrenhain,
Am Schloß, 04603 Nobitz**

Gemarkung:

Ehrenhain, Flur 1
Teilflächen der Flurstücke 141/1, 141/5 und 142/24

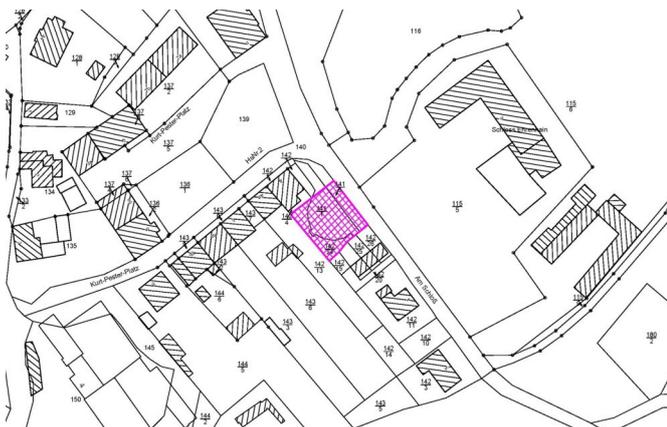
Grundstücksfläche:

ca. 495 m²

Belegung:

kurzfristig kündbarer Pachtvertrag

Übersichtslageplan:



©GDI-Th

Lage:

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Straße Am Schloß. Die Lage der Zufahrt wird von der Gemeinde festgelegt. Durch Ehrenhain führt die B 180. 5 km von Nobitz, 11 km von Waldenburg, 15 km von Meerane, 10 km von Altenburg, 40 km von Chemnitz entfernt

Medienschließung:

Die Versorgungsmedien Wasser, Abwasser und Telekom liegen an. Ein Anschluss an die Gasversorgung ist ebenfalls möglich. Die Anbindung an das nahe dem Baugrundstück befindliche Niederspannungsnetz der MitnetzStrom muss noch erfolgen.

Bebaubarkeit:

Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch. Die Bebaubarkeit ist gegeben, Art und Weise ist selbstständig mit der Baubehörde abzustimmen

Baugenehmigungsbehörde:

Landratsamt Altenburger Land, FD Bauordnung und Denkmalschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln (Postanschrift: Lindenastraße 9, 04600 Altenburg)

Grundstückspreis:

nach Vereinbarung

Zusätzliche Aufwendungen:

Zudem sind die Kosten der Vermessung, Kaufvertragsbeurkundung, etwaiger Genehmigungen und Zeugnisse, des Vollzugs sowie ggf. die Grunderwerbssteuer vom Käufer zu tragen.

Infrastruktureinrichtungen:

- Kindertagesstätte und Kleinversorgung im Ort
- Physiotherapie und Friseur
- Grundschule in Nobitz
- Regelschule in Langenleuba-Niederhain und Altenburg (staatlich) sowie in Waldenburg (freie Trägerschaft)
- Gymnasien in Altenburg und Schmölln (staatlich, freie Trägerschaft) sowie in Meerane (freie Trägerschaft)
- aktives Vereinsleben

Weitere Informationen zu erfragen bei:

Gemeindeverwaltung Nobitz
Haus 2 Saara, Bauverwaltung
Frau Bräuning, Tel.: 03447 5133-30
Herr Pester, Tel.: 03447 5133-35
E-Mail: bau@nobitz.de

i. A. Bräuning, Leiterin Bauverwaltung

Die Bauverwaltung informiert

Erneuerung Straßenbeleuchtung Zehma, Anliegerstraße Richtung Greipzig und an der B 93 „Friedrichslust“

Die MITNETZ STROM GmbH erneuerte vom III. Quartal 2019 bis zum II. Quartal 2020 in der Ortslage Zehma, zur Sicherstellung der örtlichen Stromversorgung, Teile des Niederspannungsortsnetzes einschließlich der Trafostation.



vorher



nachher

Im Baubereich bestand für die Gemeinde die Möglichkeit, die alte desolante Straßenbeleuchtung in der Anliegerstraße Richtung Greipzig (Baujahr geschätzt 1970) durch eine energiesparende, neuartige Anlage zu ersetzen.

Zudem konnte an der B 93 „Friedrichslust“ (drei Wohngrundstücke, darunter ein Mietwohngebäude) und der Haltestelle des ÖPNV (zwei Regionallinien mehrmals täglich/auch Schülerbeförderung) eine Beleuchtung errichtet werden.



vorher



nachher

Die Baumaßnahme erfolgte als Gemeinschaftsprojekt mit der MITNETZ STROM GmbH.

Die Gemeinde konnte dabei in Teilbereichen den Kabelgraben der Stromversorgung für die Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels nutzen. Die neuen Straßenleuchten mit einer Systemleistung von 24 bzw. 28 Watt – vier Stück an der Anliegerstraße und zwei Stück an der B 93 – verfügen über eine hocheffiziente LED-Technik mit langer Lebensdauer (bis zu 100.000 Stunden) und zudem über eine integrierte Leistungsreduzierung von 50 % des Lichtstromes von 23:00 bis 06:00 Uhr. Die Gesamtkosten in Höhe von ca. 11.000 Euro amortisieren sich in kurzer Zeit.

Mit der Maßnahme wird ein weiterer Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsbedürfnisses der Bürger und Bürgerinnen, zur besseren nächtlichen Orientierung und zur Reduzierung von Gefahrensituationen geleistet. Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß werden erheblich gesenkt sowie die Kosten der Unterhaltung minimiert.

i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung

Reparatur defekter Straßenlampen

Wenn es abends auf der Straße dunkel bleibt, stellt sich möglicherweise die Frage, warum die defekten Straßenlampen nicht repariert werden. Da die hierfür benötigte Technik gegenwärtig für andere Bereiche, insbesondere die Grasmahd, im Einsatz ist und eine Umrüstung sehr aufwändig wäre, wird die Beleuchtung erst ab September dieses Jahres wieder repariert. Derzeit sind nur 11 Lampen von ca. 2.000 Lampen im Gemeindegebiet als funktionsunfähig gemeldet worden. Die Mitarbeiter des Bauhofs arbeiten dann die Liste der defekten Leuchten komplett ab. Sind allerdings Gefahrenschwerpunkte betroffen, werden diese auch weiterhin (ggf. durch Einsatz von Fremdtechnik) kurzfristig repariert. Um Verständnis hierfür wird gebeten.

Defekte Straßenlampen dürfen selbstverständlich weiterhin an Frau Schindler, Tel.: 03447 3108-38, E-Mail: bauhof@nobitz.de, am besten unter Angabe der an der defekten Straßenlaterne angebrachten Lampennummer, gemeldet werden.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS) vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, ▶

die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nobitz ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 9 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Nobitz“ und ist in Ortsteilfeuerwehren gegliedert. Feuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteils:

- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Bornshain“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Burkersdorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Ehrenhain“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Frohnsdorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Gösdorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Jückelberg“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Klaus“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Lehndorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Mockern“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Oberleupen“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Podelwitz“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Wilchwitz“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz / Ortsteilfeuerwehr Ziegelheim“.

2) Die Ortsteilfeuerwehren sind in sich selbständige Feuerwehren. Sie werden von Wehrführern geleitet und stehen unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).

3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Ortsteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

4) Die Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Nobitz leisten sich im Bedarfsfall gegenseitige Hilfe.

5) Werden Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe außerhalb der Gemeinde Nobitz im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfüllt, so ist dies in der Alarm- und Ausrückeordnung festzuhalten.

§ 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr

1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Nobitz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Nobitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Gemeindejugendfeuerwehr.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden mit Feuerwehrschtzkleidung gemäß den gültigen Normen und Verordnungen ausgerüstet.

2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

3) Die Wehrführer und die Jugendwarte haben dem Ortsbrandmeister und, sofern die Jugendfeuerwehr betroffen ist dem Gemeindejugendwart, unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden der Kameraden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Wehrführer bzw. dem Jugendwart sowie dem Kameraden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Nobitz in Frage kommen, ist die Anzeige unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren

1) Die Einsatzabteilung setzen sich aus den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Nobitz zur Verfügung stehen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsteilfeuerwehren ist möglich.

Die Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. § 13 Abs. 2 ThürBKG bleibt unberührt.

3) Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist die Eignung durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen. Ferner kann bei Verdacht einer Rechtsverletzung ein Führungszeugnis verlangt werden.

4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nobitz nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit gegeben ist. In diesem Fall ist die Eignung jährlich durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

Die Beantragung der Verlängerung der Dienstzeit und das ärztliche Attest sind vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor Ablauf eines Jahres nach Ausstellung des ärztlichen Attests beim Bürgermeister einzureichen.

5) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Nobitz sein.

6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich mit einem amtlichen Aufnahmeformular der Gemeinde Nobitz beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

7) Auf Vorschlag des Wehrleiters und mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

8) Die Aufnahme wird mit der Ausstellung eines Dienstausweises belegt. Dieser ist dem Bürgermeister im Rhythmus von 5 Jahren zur Aktualisierung vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindeverwaltung sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

9) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

- b) dem Tag des Fristablaufs i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 2,

- c) dem Austritt,

- d) dem Ausschluss,

- e) mit dem Tod des Kameraden.

2) Der Austritt i. S. v. Abs. 1 c) muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

3) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, aufgrund derer die weitere Einsatzfähigkeit in der Einsatzabteilung eingeschätzt wird.

4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer sowie den Gemeindejugendwart.

2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. ▶

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung Teil I aber bereits vor Abschluss von Teil II eingesetzt werden. Der Einsatz darf in dieser Zeit nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen.

4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Erschadigungsverordnung (Thür-FwEntschVO).

6) Die Feuerwehrangehörigen haben das Recht, kostenlos an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe teilzunehmen.

§ 8 Ausbildungen, Übungen

1) Vor Jahresende ist für das folgende Kalenderjahr ein durch den Ortsbrandmeister mit den Wehrführern abgestimmter Dienstplan über die voraussichtlichen Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr beim Bürgermeister vorzulegen.

2) Jede Ortsteilfeuerwehr hat zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit im Jahr mindestens 40 Stunden Fortbildung durchzuführen (FwDV 2 Pkt. 1.9/1.10). Zur Erfüllung dieser Fortbildung können gemeinsame Ausbildungen organisiert werden.

3) Alle im Jahr durchgeführten Übungen und Einsätze sowie die daran beteiligten Angehörigen der Einsatzabteilungen sind durch den jeweiligen Wehrführer im ausgehändigten Dienstbuch zu erfassen. Gleiches gilt für durchgeführte Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen. Die Dienstbücher sind im Juni sowie im November eines jeden Jahres dem Bürgermeister unaufgefordert vorzulegen.

4) Ortsteilfeuerwehren, die nicht die nötige Leistungsfähigkeit haben, sollen diese, soweit möglich, durch geeignete Maßnahmen herstellen.

Dies geschieht im Regelfall über die Ausrückeordnung der Gemeinde Nobitz. Ansonsten ist über das weitere Bestehen im Wehrführerausschuss zu beraten. Dieser gibt dem Bürgermeister Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Übernahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kameraden, sofern der Kamerad nicht aufgrund seines Alters aus rechtlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss,
- c) mit dem Tod des Kameraden.

§ 10 Jugendabteilung

1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz führt die Bezeichnung „Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz“.

Zur Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz gehören:

- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Frohnsdorf,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Lehndorf,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Wilchwitz,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz / Jugendfeuerwehr Ziegelheim.

2) Die Gemeindejugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr an bis zum in der Regel vollendeten 18. Lebensjahr. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr mit

- a) dem Austritt,
- b) dem Ausschluss,
- c) der Rücknahme der Zustimmung zur Mitgliedschaft durch mindestens einen Erziehungsberechtigten,
- d) dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindejugendwart erklärt werden.

3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Gemeindejugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu eines Gemeindejugendwartes bedient.

Sofern die Funktion des Gemeindejugendwartes nicht besetzt ist, sind die Jugendfeuerwehren und der jeweils bestellte Jugendwart dem Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren, denen die Jugendfeuerwehren zugeordnet sind, unterstellt.

4) Die Jugendfeuerwehren werden durch den Gemeindejugendwart als Leiter der Jugendfeuerwehr i. S. v. § 1 Nr. 2 d) ThürFwEntschVO angeleitet. Er wird in einer gemeinsamen Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 16 gilt entsprechend.

Zum Gemeindejugendwart kann nur gewählt werden, wer hierfür die entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

5) Der Gemeindejugendwart bestimmt einen der Jugendwarte, der hierfür eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann, für die Dauer seiner Amtszeit zu seinem Stellvertreter.

6) Die einzelnen Jugendfeuerwehren haben jeweils einen Jugendwart. Dieser wird auf Vorschlag des Gemeindejugendwartes, sofern diese Position unbesetzt ist auf Vorschlag des Wehrführers, dessen Ortsteilfeuerwehr die Jugendfeuerwehr zugeordnet ist, mit der Zustimmung des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister auf vier Jahre bestellt. Zum Jugendwart soll nur bestellt werden, wer hierfür eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

7) Der Gemeindejugendwart koordiniert die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren. Er unterstützt die Jugendwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Gemeindejugendwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit.

8) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren sind nach Bedarf in gesonderten Zusammenkünften abzuhandeln. Der Gemeindejugendwart beruft die Sitzungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig ein. Er hat eine Sitzung der Jugendfeuerwehr einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Jugendwarte schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

9) Zur Unterstützung der Jugendwarte werden Jugendfeuerwehrbetreuer bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Jugendwartes und mit Zustimmung des Gemeindejugendwartes

und des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bis auf Widerruf. Die Anzahl der Jugendfeuerwehrbetreuer soll sich unter Einberechnung des Gemeindejugendwartes, der gleichzeitig auch die Funktion eines Jugendwartes innehaben kann, an einem Schlüssel von 1:6 orientieren. Die Einhaltung des Orientierungsschlüssels ist vom Gemeindejugendwart zu überwachen. Je nach Bedarf sind Jugendfeuerwehrbetreuer nach- bzw. abzubestellen.

10) Alle Warte und Betreuer, die in der Gemeindejugendfeuerwehr zum Einsatz kommen sollen und welche regelmäßig mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde Nobitz mindestens aller fünf Jahre verpflichtet. Sollten hierin Eintragungen vorhanden sein, die einer Arbeit mit Schutzbefohlenen widerspricht, ist die Person nicht zu berufen bzw. abzubrufen. Sofern es sich um ein Wahlamt handelt, erlischt dieses mit dem Tag der Feststellung der hinderlichen Eintragung. Die Betroffenen sind vom Bürgermeister hierüber zu informieren.

§ 11 Gerätewarte

1) Zur Wartung, Instandsetzung, Pflege der Einsatzgeräte, Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung kann für eine oder mehrere Ortsteilfeuerwehren jeweils ein ehrenamtlicher Gerätewart bestellt werden.

2) Der Gerätewart wird auf Vorschlag des Wehrleiters bzw. der Wehrleiter der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr/Ortsteilfeuerwehren mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.

3) Zum Gerätewart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Ausbildung zum Gerätewart besitzt. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf; sie endet spätestens mit der Bestellung eines neuen Gerätewarts für den Bereich der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

4) Ortsteilfeuerwehren, für die kein ehrenamtlicher Gerätewart bestellt ist, bedienen sich des hauptamtlichen Gerätewartes der Gemeinde Nobitz.

5) Alle Gerätewarte sind verpflichtet, im Rahmen einer Zusammenkunft aller Gerätewarte bis Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres die Nachweise über durchgeführte Prüfungen (Prüfprotokolle) un- aufgefördert dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12 Ortsbrandmeister, Wehrführer sowie Stellvertreter

1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz ist der Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 1 ThürBKG). ▶

2) Der Ortsbrandmeister wird von den Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz statt.

4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Nobitz ernannt. § 113 ThürBG gilt entsprechend.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat auf die ordnungsgemäße Ausstattung sowie auf die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren hinzuwirken und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

6) Der Ortsbrandmeister hat bis zu zwei Stellvertreter. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister haben den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freierwerden der Stellen die Wahl der stellvertretenden Ortsbrandmeister stattfinden kann. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Nobitz ernannt.

7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Wehrführerausschuss

1) Der Wehrführerausschuss setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister, dem Ortsbrandmeister, dessen Stellvertretern, den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren und deren Stellvertreter, den berufenen Ausbildern der Gemeinde und dem Gemeindejugendwart. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz zu koordinieren.

2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr statt. In Jahren, in denen eine gemeinsame Hauptversammlung i. S. v. § 15 stattfindet, kann von der Durchführung einer Jahreshauptversammlung abgesehen werden, sofern nicht bedeutende Angelegenheiten (z. B. Wahlen) eine solche Versammlung erfordern.

2) Die Versammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten und dem Ortsbrandmeister zu übergeben.

3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Bürgermeister sowie der Ortsbrandmeister sind zu laden.

5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet aller 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt. Der Ortsbrandmeister hat einen Bericht über die abgelaufenen Kalenderjahre zu erstatten.

2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

3) Über die Sitzung der gemeinsamen Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, des Gemeindejugendwartes sowie der jeweiligen Stellvertreter

1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

2) Die zu wählenden Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3) Gewählt wird schriftlich und geheim.

4) Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Niederschriften über Wahlen sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Durchführung der Bestellung/Ernennung zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen (§ 10 Abs. 6 ThürBKG). Näheres regelt die Vereinsatzung.

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz vom 02.04.2013 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz vom 07.02.2019 außer Kraft.

Nobitz, den 22.07.2020

Gemeinde Nobitz

Hendrik Läbe, Bürgermeister



Satzung

über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz (FWEntschS) vom 22. Juli 2020

Auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 100,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag je örtlich aufgestellte Feuerweereinheit (Ortsteilfeuerwehr).

2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 50,00 Euro.

3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

4) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 30,00 Euro.

5) Nimmt der stellvertretende Wehrführer bzw. der stellvertretende Ortsbrandmeister



die Aufgaben des Vertretenen ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate voll wahr, so hat er ab dem dritten Monat Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung. Die Mitteilung über die Vertretung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendwart) beträgt 80,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Jugendwarte der Jugendfeuerwehren beträgt 40,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Betreuer der Jugendfeuerwehren beträgt 15,00 Euro.

7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte beträgt 40,00 Euro.

8) Berufene Ausbilder der Gemeinde Nobitz, deren Tätigkeiten mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 17,00 Euro je nachgewiesener Ausbildungsstunde (Zeitstunde).

§ 3 Sonstige Entschädigungen

Für den angeordneten Einsatz von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen im Gemeindegebiet, bei denen die Gemeinde Nobitz nicht selbst Veranstalter ist, werden folgende Einsatzentschädigungen gezahlt:

a) je eingesetzten Kamerad als Wachhabender
13,00 Euro/Stunde

b) je eingesetzten Kamerad als Posten
10,00 Euro/Stunde

§ 4 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz vom 16.07.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz (FwEntschS) vom 27. Oktober 2015 außer Kraft.

Nobitz, den 22.07.2020

Gemeinde Nobitz

H. Läbe

Hendrik Läbe, Bürgermeister



3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistung der Feuerwehren der Gemeinde Nobitz (FWGebS) vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In der Anlage (Kostentarif) erhält Punkt 6.1 folgende neue Fassung:

„6.1 Kosten für Veranstaltungsabsicherung

Die Kostenberechnung gilt für einen Zeitumfang von ½ h vor der Veranstaltung bis ½ h nach der Veranstaltung

Wachführer	13,00 €/h
Wachposten	10,00 €/h“

§ 2 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Nobitz, den 22.07.2020

Gemeinde Nobitz

H. Läbe

Hendrik Läbe, Bürgermeister



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzungen laut § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach diesen Bekanntmachungen geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Öffentliche Bekanntmachung

Am 10.06.2020 fand die 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Göpfersdorf statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr.: GR 13/2/20/11

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf billigt die vom Architektur- und Ingenieurbüro Bachmann aus 04626 Schmölln erarbeitete Entwurfs- und Genehmigungsplanung in der Fassung vom Februar 2020 für das Vorhaben: Behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle Garbisdorf und beschließt die Durchführung des Vorhabens im Jahr 2020. Die Unterlagen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung in der Fassung vom Februar 2020 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: GR 13/4/20/12

Der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2020 mit Änderung.

Am 08.07.2020 fand die 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Göpfersdorf statt. In dieser Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Börngen, Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Mittwoch, dem 12. August 2020, findet um 19:00 Uhr in der Haferscheune des „Kulturgut Quellenhof“ in Garbisdorf die 15. Sitzung des Gemeinderats Göpfersdorf statt, zu der ich Sie hiermit recht herzlich einlade. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Anschlagtafeln in Göpfersdorf und Garbisdorf.

Börngen, Bürgermeister

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Sonderprogramm Familienerholung

Liebe Familien, durch die Corona-Pandemie sind bzw. waren Sie in besonderer Weise belastet. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat gemeinsam mit den Familienferienstätten ein Unterstützungsangebot für Familien als Würdigung und Anerkennung der herausragenden Leistungen von Familien in der Zeit der Pandemie entwickelt.

Was wird gefördert?

- individuelle Erholungsaufenthalte in einer Thüringer Familienferienstätte oder anderen Thüringer Familienerholungseinrichtung, die sich am Programm beteiligt
- freie Wahl des Zeitpunktes
- Möglichkeit der Teilnahme an freizeitpädagogischen oder Kreativangeboten in der Familienferienstätte sowie Inanspruchnahme von stundenweisen Kinderbetreuungsangeboten bei Bedarf und nach Möglichkeiten vor Ort

Wen wollen wir stärken und unterstützen?

- Eltern mit ihren kindergeldberechtigten Kindern
- Großeltern mit Enkelkindern, mit und ohne deren Eltern
- Familien mit pflegebedürftigen oder behinderten Familienmitgliedern

Wie lange können die geförderten Aufenthalte dauern?

- Förderung für mindestens zwei bis maximal sieben Übernachtungen

Welche Fördervoraussetzungen gelten?

- Hauptwohnsitz in Thüringen
- geeigneter Nachweis der Kindergeldberechtigung und – falls zutreffend – der Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen
- keine Inanspruchnahme einer weiteren Landesförderung für Erholungsaufenthalte in diesem Jahr

Über welchen Zeitraum läuft das Sonderprogramm?

- Das Programm ist am 7. Juli 2020 gestartet und endet zum 31. Dezember 2020

Wie hoch ist der Zuschuss vom Land?

- 20 Euro je Übernachtung für Erwachsene und Kinder ab 18 Jahre
- 15 Euro je Übernachtung für Kinder bis 17 Jahre (Der Zuschussbetrag des Landes wird mit dem Rechnungsbetrag der Familienerholungseinrichtung direkt verrechnet.)

Was müssen Sie tun?

Wenn Sie Interesse an einem Erholungsaufenthalt haben, dann melden Sie sich direkt in der Familienerholungseinrichtung an und nutzen das dortige Anmeldeformular.

Unterlagen, wie z. B. ein Nachweis über den Kindergeldbezug oder die Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds, sind der Anmeldung beizufügen. ▶

Bei welchen Einrichtungen in Thüringen kann der Aufenthalt erfolgen?

AWO SANO Feriencenter Oberhof

Zellaer Straße 48, 98559 Oberhof
Tel.: 036842 281-0, Fax: 036842 281-55
E-Mail: info@feriencenter-oberhof.de
www.feriencenter-oberhof.de

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld

Eichenweg 2, 37318 Uder
Tel.: 036083 423-11, Fax: 036083 423-12
E-Mail: info@bfs-eichsfeld.de
www.bfs-eichsfeld.de

Ev. Familienerholungs- und Bildungsstätte Haus am Seimberg

Am Seimberg 10, 98596 Brotterode-Trusetal
Tel.: 036840 371-0, Fax: 036840 371-71
E-Mail: tagen.brotterode@ekkw.de
www.tagen-ist.net

Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte Burg Bodenstein

Burgstraße 1, 37339 Bodenstein
Tel.: 036074 97-0, Fax: 036074 97-130
E-Mail: info@burg-bodenstein.de
www.burg-bodenstein.de

Rothleimmühle Nordhausen

Parkallee 2, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 902391
E-Mail: rothleimmuehle@jugendsozialwerk.de
www.jugendherberge-thueringen.de

Ferienpark Feuerkuppe

Zur Feuerkuppe 2, 99706 Sondershausen
Tel.: 036334 53261
E-Mail: info@ferienpark-feuerkuppe.de
www.ferienpark-feuerkuppe.de

Naturfreundehaus Thüringer Wald

Neubrunnstr. 175, 98667 Gießübel (Schleusegrund)
Tel.: 0361 66011685
E-Mail: anmeldung@naturfreunde-thueringen.de
www.naturfreunde.de/haus/naturfreundehaus-thueringer-wald

Jugend- und Erwachsenen-Bildungshaus „Marcel Callo“

Lindenallee 21, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 667-0, Fax: 03606 667-400
E-Mail: info@mch-heiligenstadt.de
www.mch-heiligenstadt.de

Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e. V.

Amtshof 3, 99998 Körner-Volkenroda
Tel.: 036025 55980, Fax: 036025 55973
E-Mail: info@kloster-volkenroda.de
www.kloster-volkenroda.de

World Cleanup Day



Der Verein Let's Do It! Germany e. V. hat es sich seit 2018 zur Aufgabe gemacht, den World Cleanup Day in Deutschland als festes Event im Kalender der sozialen Gemeinschaft zu verankern.

Was ist der World Cleanup Day?

Der World Cleanup Day steht für eine saubere, gesunde und müllfreie Welt. Er findet seit 2008 immer am dritten Samstag im September statt und ist damit in vielen Ländern und Regionen zu einem wiederkehrenden Ritual geworden. An diesem einen Tag im Jahr arbeiten Millionen Menschen zusammen. Sie befreien die Natur von Müll. Let's Do It! Germany e. V. möchte versuchen, diesen Tag in Deutschland publik zu machen. Für Thüringen hat die amtierende Umweltministerin Frau Siegesmund wieder ihre Schirmherrschaft zugesagt.

Nun wird die starke Beteiligung der Kommunen benötigt. Schließlich ist es das Ziel, 5 % der Bevölkerung an diesem einen Tag auf die Straße und in die Natur zu bekommen, um ein Zeichen gegen die zunehmende Vermüllung zu setzen.

Wie können Sie helfen?

Sie können selbst Aufräum-Aktionen am 19. September 2020 organisieren: www.worldcleanupday.de/mach-mit/.

Parallel werden in Thüringen alle Schulformen zum Schulmalwettbewerb mit Beteiligung am World Cleanup Day aufgerufen: <https://thueringenmacht.de/schulmalwettbewerb/>. Für die Kitas gibt es ebenfalls ein Projekt, welches schon die Kleinsten für die Umwelt sensibilisieren soll – die SauberZauberSteine: <https://thueringenmacht.de/sauberzaubersteine/>.

Das Thema „Umwelt und Nachhaltigkeit“ kann man nicht oft genug transportieren. Daher wäre es sehr zu begrüßen, wenn sich **am 19. September 2020** zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Dorfgemeinschaften und Vereine mit eigenen Reinigungs-Aktivitäten an den Bemühungen um eine saubere Umwelt beteiligen würden.

Der World Cleanup Day dient nicht nur der Beseitigung von Abfällen. Er zielt auch darauf ab, die globale Gemeinschaft zu vereinen, das Bewusstsein zu schärfen und einen wahren Wandel zu verwirklichen, um unser visionäres Ziel zu erreichen – einen sauberen und gesunden Planeten.

Hier finden Sie das Video zum World Cleanup Day 2020: www.youtube.com/watch?v=izrJ-HvSksc.

*Antje Merzweil, Teamleader Thüringen
Let's do it! Germany e. V.*

GEMEINDE NOBITZ



KINDERTAGESSTÄTTEN

Ein Zuckertütenfest in zwei Folgen

Aufgrund der hygienischen Bestimmungen musste das traditionelle Zuckertütenfest in diesem Jahr ganz anders stattfinden. Am 19. Juni 2020 machten sich sieben Schulanfänger gemeinsam mit ihren Eltern auf den Weg zur „Flugwelt“ nach Nobitz. Dort erlebten sie die erste Folge ihres Abschiedes von der Kitazeit. Neben vielem Wissenswertem rund um das Fliegen, lustigen Wettkämpfen und leckerem Naschereien, erhielten die Mädels und Jungs, natürlich unter Aufregung und Spannung, ihre heißersehten Zuckertüten. Strahlende Kinderaugen beendeten diesen tollen Nachmittag.



Die Folge zwei des Abschiednehmens fand dann am 17. Juli 2020 im Umfeld der Kita statt: Eine kleine Wiesen- und Feldwanderung mit anschließendem Frühstück unter freiem Himmel. Mächtig gestärkt ging es zurück aufs Gelände. Dort bekam jeder einzelne Schulanfänger seine Portfoliomappe überreicht. Ein paar persönliche Worte und tüchtiger Applaus durften hierbei natürlich nicht fehlen.

Auch wir Erzieherinnen wurden von den Eltern an diesem Vormittag überrascht. Dank der engagierten, kreativen Eltern und den geschickten Händen der sieben Schulanfänger, sind wir nun im Besitz wunderschöner Garten- bzw. Beetstecker. Damit in jedem Winkel unseres Zimmers gespielt, gewerkelt oder gebastelt werden kann, erhielten wir eine tolle Lampe. Eine wunderschöne Erinnerung an die sieben Schulanfänger haben wir durch ein kleines Fotobuch.

Wir wünschen Anni, Paul, Laura, Marek, Elsa, Luca und Colleen einen aufregenden Schulanfang, eine riesengroße Zuckertüte und einen spannenden, erfolgreichen Schulstart.

*Von Herzen die Erzieherinnen
der Kita „Rumpelstilzchen“ in Ziegelheim*

Mit den „Löwenzahntigern“ zurück in die Steinzeit

Dieses Jahr ist alles anders! Deshalb wanderten wir zurück in die Steinzeit. Die „Fleißigen Lernkäfer“ wurden zu den „Löwenzahntigern“... Zwei Wochen vor dem Abschluss-Zuckertüten-Schatzsuche-Ausflug begaben wir uns auf die Fährten unserer Vorfahren: Ugulu und Mim entführten uns in die Zeit der Steinzeitmenschen und Neandertaler. Wir bauten uns eine Stammeshütte, Werkzeuge und viele andere nützliche Gegenstände.



Nicht nur der Gartenbereich, sondern auch der Speiseplan wurden komplett auf die Steinzeit abgestimmt. Es gab Linsen, Spinat, Kräuter und Blüten – alles, was von Anbeginn der Menschheit schon gegessen wurde. Die Jäger erlegten ein Mamut, welches wir in unserer Höhle verspeisten. Auch am offenen Feuer grillten wir uns „Fleisch“ – lecker!

Weiterhin versuchten wir uns in Höhlenmalerei, mischten selbst Naturlehmfarben und nähten unsere Kleidung selbst. Sogar Schmuck und Steinkunstwerke fertigten wir mit den eigenen Händen an. So hinterließen die „Lernzahntiger“ ihre Spuren im Garten. Sie bauten ein neues Hüpfspiel für alle Kinder.

Täglich lauschten wir den Geschichten von Ugulu und Mim. Aber die beiden waren ganz schön gemein. So kam es, dass Uguglu die Zuckertüten von unserem Zuckertütenbaum mopste und nur einen Brief hinterließ. Das konnten die Schulanfänger – die „Lernzahntiger“ – zusammen mit den „Löwenzahntigern“ nicht auf sich sitzen lassen. ▶

Die Zuckertüten mussten wieder in unseren Besitz! Wir machten uns auf die Suche und mussten viele Aufgaben lösen und Mutproben bestehen, ehe die Spur wieder zurück in unsere Höhle führte und die prall gefüllten Zuckertüten auf uns warteten.

Wir fanden, es war ein schöner und abenteuerreicher Abschluss der Kitazeit. Und auch, wenn in diesem Jahr alles anders ist, haben wir die Vorschüler gebührend verabschiedet. Wir wünschen allen Vorschulkindern ganz viel Spaß und Erfolg in der Schule, allen anderen „Kleinen Füßen“ eine schöne Sommerzeit und danken für das größtenteils aufgebrachte Verständnis im Umgang mit den vielen Corona-Regelungen.

Das Team der Kita „Haus der kleinen Füße“ in Nobitz

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Heimatverein Göpfersdorf e. V.



„Kulturgut Quellenhof“,
Garbisdorf Nr. 6, 04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de

Veranstaltungen

„Galerie Pferdestall“

„Ich gestehe, diese Dinge klingen seltsam“

Die Ausstellung anlässlich des 300. Geburtstages des Baron von Münchhausen kann nach Terminabsprache unter Tel.: 0173 9257514 besichtigt werden.

„Acoustic Young“ trifft „In the night“

Andreas Schirneck live im Kulturgut Quellenhof So., 02.08.2020 | Beginn: 17:30 Uhr, Einlass 16:30 Uhr
Das Konzert von Andreas Schirneck am 14. März 2020 musste leider abgesagt werden. Ob in der kalten Jahreszeit Konzerte stattfinden können, wissen wir nicht. Deshalb nutzen wir die günstigen Bedingungen und veranstalten ein Freiluft-Konzert mit Andreas Schirneck. Wir sind gespannt, was er uns aus seinen Programmen zeigen wird, von „In the Night“ – eigene Songs und Verwandtes – bis „Acoustic Young“ – Neil Young Songs unplugged.

Programm für das zweite Halbjahr 2020

Samstag, 29.08.2020 | 19:30 Uhr

Tracht und Traditionen der Altenburger Bauern im 19. und 20. Jahrhundert – ein unterhaltsamer Vortrag vom Schönberger Heimatforscher Joachim Krause

Freitag, 04.09.2020 | 19:30 Uhr

Wir sind RB Leipzig – 111 Gründe ein Roter Bulle zu sein. Unterhaltsame Buchlesung mit Guido Schäfer

Freitag, 11.09.2020 | 19:30 Uhr

Vernissage des Malers und Grafikers Hans-Jürgen Reichelt „Vanitas“

Sonntag, 13.09.2020 | 10:00 – 17:00 Uhr

„Tag des offenen Denkmals“

Montag, 14.09. – Mittwoch, 16.09.2020

jeweils 13:00 und 17:00 Uhr

Kräuterkochkurs mit Grit Nitzsche

Freitag, 09.10.2020 | 19:30 Uhr

Flucht, Vertreibung und Umsiedlung am Ende des zweiten Weltkrieges im Wieratal – Vortrag von Stefan Petzold

Samstag, 31.10.2020 | 19:30 Uhr

„Acoustic Young“ trifft „In the night“ – Konzert mit Andreas Schirneck

Eingestreute Anekdoten aus langen Tourjahren sowie Hintergründe zu den gespielten Songs ergänzen die Performance.

Freitag, 06.11.2020 | 19:30 Uhr

Vernissage mit dem Grafiker Patrick Fauck aus Leipzig

Samstag, 07.11.2020 | 19:30 Uhr

„Schneller? Höher? Leider!“ – Kabarett mit Robby Mörrer

Samstag, 14.11.2020 | 19:00 Uhr

Kirmesessen (um Voranmeldung wird gebeten)

Freitag, 20.11.2020 | 19:00 Uhr

Gemütliches vorweihnachtliches Basteln (es fallen Materialkosten an)

Samstag, 21.11.2020 | 19:00 Uhr

„Wilde Nächte“ in Garbisdorf – Uwe Müller berichtet von den Dreharbeiten zu seinem preisgekrönten Tierfilm, dessen Bilder zum Teil auch in Garbisdorf entstanden sind.

Freitag, 27.11.2020 | 19:30 Uhr

Landfilm präsentiert: „More than honey“ (FSK 0) – Preisgekrönter Dokumentarfilm von Regisseur Markus Imhoofs

Sonntag, 13.12.2020 | 14:00 – 20:00 Uhr

2. Quellenhofweihnacht

Besonderer Weihnachtsmarkt auf dem Gelände des Quellenhofes, 18:00 Uhr Konzert mit dem Gemischten Chor Penig e. V.

Samstag, 05.09., 24.10. und 21.11.2020

jeweils 10:00 – 16:00 Uhr

Experimentelle Grafikkurse mit Sabine Müller, Druckwerkstatt am Quellenhof (um Voranmeldung wird gebeten).

Termin- und Ortsveränderungen aus aktuellem Anlass nicht ausgeschlossen! Bitte konkrete Einladungen beachten und die Tagespresse verfolgen!

Susann Schatz

KIRCHENNACHRICHTEN

Zeugen Jehovas

Königreichssaal

Wilchwitzer Straße 5, 04603 Nobitz
 U. Kischkel, Mobil: 0172 8812716
 E-Mail: Holy-Book-Teacher@t-online.de, Videos: jw.org

Programm für August 2020

Unseren jährlichen Kongress mit dem Thema: „Freut euch immer“ können Sie auf der Internetseite: www.jw.org/de finden.

Persönliche Einladung: www.jw.org/finder?docid=500900002&prefer=lang&wtlocale=X

Trailer zu einem Thema: www.jw.org/finder?docid=500900001&prefer=lang&wtlocale=X

Erleben Sie die Vortragsreihe: Freude trotz – Schwierigkeit – Not – Hunger – Gefahr.

Nutzen Sie gern folgende weitere Kontaktmöglichkeiten: Uwe Kischkel, E-Mail: holy-book-teacher@t-online.de, oder rufen sie mich an unter Telefon: 0172 8812716.

U. Kischkel

Kirchspiel Saara



WIR SIND
KIRCHE

Pfarrer Andreas Gießler

Tel.: 0177 7487574 • E-Mail: a.giessler@gmx.net
 Rasephaser Dorfanger 7, 04600 Altenburg
www.facebook.com/kirchspielsaara

Veranstaltungen

Posaunenchorprobe

jeden Dienstag, 19:30 Uhr

Mittelalterkreis

jeden dritten Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Gemeindekirchenratssitzung

jeden vierten Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus

Dies ist's, was Jesaja, der Sohn des Amoz geschaut hat über Juda und Jerusalem: es wird zur letzten Zeit der Berg, da des Herrn Haus ist, fest stehen, höher als alle Berge und über alle Hügel erhaben, und alle Heiden werden herzulaufen, und viele Völker werden hingehen und sagen: Kommt, lasst uns auf den Berg des Herrn gehen, zum Hause des Gottes Jakobs, dass er uns lehre seine Wege und wir wandeln auf seinen Steigen!

Denn von Zion wird Weisung ausgehen und des Herrn Wort von Jerusalem. Und er wird richten unter den Heiden und zurechtweisen viele Völker. Da werden sie ihre Schwerter zu Flugscharen und ihre Spieße zu Sichel machen. Denn es wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben und sie werden hinfort nicht lernen, Krieg zu führen. Kommt nun, ihr vom Hause Jakob, lasst uns wandeln im Licht des Herrn!
 Jesaja 2, Verse 1 – 5

Gottesdienst

Samstag, 08.08.2020

14:00 Uhr Gottesdienst zur Eheschließung
 Pfr. Gießler | Saara

Sonntag, 16.08.2020

09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Gießler | Mockern

Sonntag, 16.08.2020

10:15 Uhr Gottesdienst, Pfr. Gießler | Saara

Sonntag, 30.08.2020

10:00 Uhr Mutzbratengottesdienst, Pfr. Klukas (Mutzbraten zum Mitnehmen, eigene Behältnisse erwünscht) | Ponitz an der Kirche

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen finden vorbehaltlich und unter den aktuell vorgeschriebenen Hygienevorschriften statt.

Ihr seid das Salz der Erde. Wenn nun das Salz nicht mehr salzt, womit soll man salzen? Es ist zu nichts mehr nütze, als dass man es weg schüttet und lässt es von den Leuten zertreten. Ihr seid das Licht der Welt. Es kann die Stadt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen sein. Man zündet auch nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter; so leuchtet es allen, die im Hause sind. So lasst euer Licht leuchten vor den Leuten, damit eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.
 Matthäus 5, Verse 13 – 16

M. Seifferth und S. Hein

im Auftrag der Gemeindekirchenräte

INFORMATIONEN AUS DEM UMLAND

Bauernhofbörse

Der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. hat sich die Erhaltung der wertvollen, historisch gewachsenen Bauernhauslandschaft auf die Fahnen geschrieben. Höfe, Häuser und ländliche Infrastruktur sind nur sinnvoll zu erhalten, wenn sie genutzt werden. Der Verein möchte daher in ehrenamtlichem Engagement Anbietern und Interessenten unentgeltlich eine Plattform zur Verfügung stellen. Doch nicht nur der Verzicht auf Provision soll dieses Angebot von kommerziellen Anbietern unterscheiden. ▶

Der Verein Altenburger Bauernhöfe ist zuversichtlich, dass ein solches Angebot Neugierde weckt, Nachfrage generiert und manchem die Idee erst nahelegt, aufs Dorf zu ziehen. Deshalb wird die Bauernhofbörse auf der Internetseite www.altenburger-bayerhoefe.de derzeit wiederbelebt. Eigentümer können sich unter der Rubrik Bauernhofbörse ein Formular „Beschreibung Verkauf Vermietung Bauernhof“ herunterladen, ausdrucken und ausgefüllt, zusammen mit Bildern, dem Verein schicken. Wir veröffentlichen das Angebot dann unentgeltlich auf der vereinseigenen Internetseite. Die hoffentlich zahlreichen neuen Haus- und Hofbesitzer können auf Wunsch auch auf weitergehende Beratung durch den Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. zählen.

Eigentümer historischer Objekte haben in allen Phasen des Besitzes ähnliche Probleme, bei denen wir „alten Hasen“ unterstützend mit tätig sein können.

Kontaktmöglichkeiten und Ansprechpartner sind:

Verein Altenburger Bauernhöfe e. V.
 Friedrich-Ebert-Straße 12, 04600 Altenburg
 Tel.: 03447 502610 | Fax: 03447 514386
 E-Mail: kontakt@altenburger-bauernhoefe.de
paten@altenburger-bauernhoefe.de

Martin Burkhardt, Vereinsvorsitzender

Musikschule des LK Altenburger Land ...

... startet ins neue Schuljahr mit tollen Angeboten für Klein und Groß

Die Musikschule des Landkreises Altenburger Land bietet für das neue Schuljahr 2020/21 wieder zahlreiche Instrumental- und Vokalfächer für alle Musikbegeisterten an. Diese Fächer werden vornehmlich in den Schulteil Altenburg und Schmölln unterrichtet. Darüber hinaus können auch wieder Schüler in Kleinstgruppen unterrichtet werden. Sehr großer Beliebtheit erfreuen sich die Kurse Musikgarten (Eltern-Kind-Gruppen, für Kinder von 1 ½ bis 3 Jahren) und Musikalische Früherziehung (für Kinder von ca. 4 bis 6 Jahren), die auch in Kooperation mit ausgewählten regionalen Kindertagesstätten erfolgen.

Der beliebte Musikschulchor wird in Altenburg unter Einhaltung aller Hygienevorkehrungen weitergeführt, neue Schüler sind jederzeit herzlich willkommen. Gleiches gilt für die Ballett- und Tanzausbildung im Schulteil Schmölln. Auch der achtwöchige Orientierungskurs „Instrumentenkarussell“ für Kinder, die noch nicht genau wissen, welches Instrument das Richtige für sie ist, wird im neuen Schuljahr wieder angeboten.

Alle Kurs-Teilnehmer des abgelaufenen Schuljahres, die sich bisher nicht abgemeldet haben, werden in nächster Zeit durch unsere Lehrkräfte über die neuen Termine informiert. Ebenso die bisherigen Kursteilnehmer des Instrumentenkarussells im Schulteil Schmölln. Im Schulteil Altenburg wird ein neuer Kurs Instrumentenkarussell im Oktober starten. Sobald die neuen Kurs-Termine – vorbehaltlich der regionalen Entwicklung der Corona-Pandemie – feststehen, informieren wir darüber auch auf unserer Webseite www.musikschule-altenburgerland.de.

Nicht nur Kindern auch Erwachsenen steht unsere Musikschule jederzeit offen. Wir beraten Sie gern zu unseren Angeboten. Anmeldungen oder Auskünfte zur Ausbildung an der Musikschule sind natürlich auch in der Ferienzeit möglich. Wir empfehlen Ihnen die Online-Anmeldung auf unserer Webseite www.musikschule-altenburgerland.de im Bereich Service. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern per E-Mail unter musikschule@altenburgerland.de sowie telefonisch unter 03447 315055 (Schulteil Altenburg) oder 034491 22482 (Schulteil Schmölln) zur Verfügung.

Unsere Angebote im Überblick

Elementare Grundfächer

- Musikgarten für Kinder ab 18 Monaten (Eltern-Kind-Gruppen nur in Schmölln)
- Musikalische Früherziehung für 4 – 6-jährige Kinder
- Instrumentenkarussell

Instrumentalunterricht

- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Cembalo, Jazzpiano
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott und Oboe (beides nur in Altenburg)
- Blechblasinstrumente: Trompete, Tenorhorn, Waldhorn, Baryton, Euphonium, Posaune, Tuba
- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Bassgitarre
- Akkordeon
- Schlagzeug
- Gesang
- Drehleier und Dudelsack (nur in Altenburg)
- Ballett- und Tanzausbildung (nur in Schmölln)

Zusatzfächer

- Musiklehre
- Musiktheorie
- Gehörbildung

- Studienvorbereitende Ausbildung
- Korrepetition
- Komposition

Kurse

- Klassenunterricht „Streicher“
(in ausgewählten Grundschulen des Landkreises)
- Klassenunterricht „Blockflöte“
(in ausgewählten Grundschulen des Landkreises)
- Instrumentenkarussell
 - Schnupperkurs für Anfänger
- Kurse für Erwachsene, Senioren
sowie für Menschen mit Behinderungen

Ensemblefächer

- Akkordeonorchester
- Band „Peppermint“
- Blockflötenchor
- Blockflötenensemble
- Gitarrenorchester „ALGITO“
- JugendSinfonieOrchester
- Klarinettenorchester „Da Capo“
- Nachwuchsstreicherorchester
- zahlreiche gemischte Ensembles

Schulteil Altenburg „Johann-Ludwig-Krebs“

Sitz der Schulleitung

Schmöllnsche Vorstadt 9 – 11, 04600 Altenburg

Tel.: 03447 315055 | Fax: 03447 514455

Schulteil Schmölln „Johann-Friedrich-Agricola“

Am Brauereiteich 1, 04626 Schmölln

Tel.: 034491 22482 | Fax: 034491 56821

E-Mail: musikschule@altenburgerland.de

www.musikschule-altenburgerland.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Göpfersdorf | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz
www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506

E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 4.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Dana Iding, Gemeindeverwaltung Nobitz

Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29

E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende der Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 5. August 2020.**

Erscheinungstag ist Samstag, 15. August 2020.

Redaktion/Anzeigenannahme: Dana Iding,
Tel.: 03447 3108-55 oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de